

Satzungsänderungsentwurf OQ-D e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Ostsee-Quadrille Deutschland ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtsunter der Nummereingetragen.
2. Der Sitz befindet sich immer bei dem amtierenden Ratsvorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinnützigkeit wurde am anerkannt.
2. Zweck der Ostsee-Quadrille Deutschland ist die Förderung der klassischen Reitkunst als Kunst- und Kulturgut in Verbindung mit dem Reitsport.
3. Der Zweck wird wie folgt Verwirklicht: Die Ostsee-Quadrille Deutschland ist ein Team von Gleichgesinnten, welche das Europäische Kulturgut, das holländische Friesenpferd und andere Barockpferderassen, fördern und der Öffentlichkeit präsentieren wollen.
Diese Barockpferderassen sollen nach klassischen Grundsätzen der alten Meister ausgebildet und geritten werden. Leichtigkeit, Harmonie zwischen Reiter und Pferd sowie die Achtung vor dem Partner Pferd sind uns wichtig und Kriterium bei der Aufnahme.
4. Die Ostsee-Quadrille Deutschland ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Mittel der Ostsee-Quadrille Deutschland dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ostsee-Quadrille Deutschland fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten

gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Nach erfolgter schriftlicher Bewerbung, wird der Anwärter zu einer Sichtung eingeladen. Bei erfolgreicher Sichtung geht der Anwärter in ein Probejahr. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die vollwertige Aufnahme durch Abstimmung.
2. Ab dem Eintritt ins Probejahr gilt die Beitragsordnung
3. Das Mindestalter der Reiter beträgt 18 Jahre, das Mindestalter der Pferde beträgt 6 Jahre.
4. Altmitglieder der OQD n.e.V die nicht an der Gründungsversammlung der OQD e.V. teilnehmen, müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Rat senden.
5. Der Rat entscheidet über Aufnahme

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Quadrillerrat. Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft enden jeweils zum Ende des laufenden Monats, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Sind Ausstattungen jeglicher Art, die Eigentum der Ostsee-Quadrille Deutschland sind, ausgehändigt worden, sind diese zurückzugeben. Erst danach wird die Kündigung anerkannt.
3. Der Ausschluss von der Mitgliedschaft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt einem Gremium, daß aus dem Quadrillerrat und dem Ethikrat besteht. Dem Betroffenen ist vorab die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu geben. Der Ausschluss kann mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb des Gremiums beschlossen werden. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten bei Mitgliedschaft im Verein

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, am Übungsbetrieb des Vereins teilzunehmen
2. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei Veranstaltungen oder bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit, geschehen sind.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet eine gültige Haftpflichtversicherung, eine Tierhalterhaftpflicht und Unfallversicherung zu besitzen.
4. Änderungen gegenüber der im Aufnahmeantrag gemachten Angaben sind umgehend der Vereinsführung mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereins gefährdet werden könnten. Es hat die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
6. Jedes Mitglied der Ostsee-Quadrille Deutschland stellt sich zur Aufgabe, innerhalb des Teams ein zuverlässiger, leistungsfähiger und die Persönlichkeit des Anderen achtender Partner zu sein und sorgfältig mit dem Eigentum des Vereins wie Ausstattung, Kostümen, Lederzeug usw. umzugehen.
7. Jedes Mitglied verpflichtet sich unaufgefordert zur JHV einen Nachweis über mind ____ Stunden reiterliche Fortbildung im vergangenen Jahr zu belegen.

§ 6 Beiträge

1. Zur Deckung der Vereinsausgaben und zur Erreichung der Vereinszwecke werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
Die Beitragserhebung erfolgt per Bankeinzug.
2. Die Durchführung regelt die Beitragsordnung.
3. In Sonderfällen können außerordentliche Beiträge und Umlagen erhoben werden. Sie werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3.1 Außerordentliche Beiträge sind zweckgebunden und längstens auf die Dauer von zwei Jahren befristet.
3.2 Umlagen sind einmalige Zahlungen für einen bestimmten Zweck.
4. Bei nachhaltiger Säumnis der zu leistenden Zahlungen kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.

C Vereinsorgane

§ 7 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Quadrillerat
3. Der Ethikrat

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind alle vollwertigen Mitglieder. Themen der Mitgliederversammlung sind
 - 1.1. Rechenschaftsbericht,
 - 1.2. Finanzbericht,
 - 1.3. Aussprache
 - 1.4. Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung des Quadrillerats
 - 1.5. Planung zu Aufgaben, Organisation, Veranstaltungen des kommenden Jahres, Vorstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans
 - 1.6. Anträge, die die Punkte 1.1 bis 1.5 betreffen.
 - 1.7. Diskussion und Beschlussfassung
 - 1.8. Wahl des Quadrillerats, des Ethikrats und der Kassenprüfer (alle drei Jahre)
 - 1.9. Aufnahme neuer Mitglieder
 - 1.10. Satzungsänderungen
 - 1.11. Investitionen außerhalb des Haushaltsplanes
 - 1.12. außerordentliche Beiträge und Umlagen,

1.13.Änderung des Vereinszwecks

1.14.Die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies aus Sicht des Quadrillerats oder rechtlichen Gründen erforderlich wird, oder ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf elektronischem Wege oder auf der Homepage.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung - außer im Falle Ziffer 2.13 und 2.14 - ist beschlußfähig.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Quadrillerat schriftlich eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge können nur zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder sich damit einverstanden erklären.
8. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - außer im Falle Ziffer 2.13 und 2.14 - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
9. Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse müssen mit den Stimmenverhältnissen enthalten sein.

§ 9 Der Quadrille Rat

1. Der Quadrillerat wird von der MV auf _____ Jahre gewählt
2. Der Quadrillerat besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er verteilt die anfallenden Aufgaben der Quadrilleführung unter sich.
3. Der Quadrillerat tritt als Team an und kann auch nur als solches in der MV gewählt werden. Bei Antritt mehrerer Teams entscheidet die einfache Mehrheit.

4. Scheidet ein Ratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Ratsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit / bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand kooptieren. Jedes kooptierte Mitglied ist vertretungsberechtigt nach § 26 BGB und im Vereinsregister einzutragen.
5. Dem Rat obliegt die Ausübung von Rechtsgeschäften nach § 26 BGB.
6. Alle finanziellen Geschäfte laufen über das Quadrillekonto
7. Alle sonstigen Absprachen und Vereinbarungen müssen in schriftlicher Form auf einem der Quadrille möglichen Medium festgehalten werden.
8. Einnahmen und Ausgaben sind vom Quadrillerat nachweisbar in Schriftform festzuhalten und der Versammlung vorzulegen (jährlich - Kalenderjahr).
9. Der Quadrillerat ist befugt sich ehrenamtliche Hilfe aus den Reihen der Mitglieder zu suchen.
10. Jedes Ratsmitglied muß eine Verschwiegenheitserklärung unterschreiben, die auch nach ausscheiden aus dem Rat ihre Gültigkeit behält.

§ 10 Der Ethikrat

1. Der Ethikrat wird von der MV auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Ethikrates dürfen nicht Mitglied in anderen Vereinsorganen sein.
2. Er besteht aus drei Mitgliedern
3. Seine Aufgaben werden in der Ethikordnung erfasst

§ 11 Gemeinsame Vorschriften für Vereinsorgane und Mitglieder sind die

1. Geschäftsordnung
2. Wirtschaftsordnung
3. Ethikordnung
4. Beitragsordnung
5. Alle Ordnungen müssen in der MV bestätigt werden.

D Schlussvorschriften

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch eine, eigens zu diesem Zweck einberufene, Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der Quadrillerrat mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschließt oder wenn diese von der Hälfte der Mitglieder schriftlich von der Vereinsführung gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Ostsee-Quadrille Deutschland oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ostsee-Quadrille Deutschland dem in das Vereinsregister eingetragenen Vereinzu. Der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Wirksamkeit

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs. 4 Satz 1 BGB.

Die Unterordnungen

regeln ihren Bereich und müssen nur bei der Eintragung mit eingereicht werden, danach können sie durch die Mitgliederversammlung geändert und angepasst werden. Durch die extra Ordnungen vermeidet man unnötige Notariats- und Eintragungskosten.

Beitragsordnung:

1. Bei der Aufnahme von Mitgliedern erhebt der Verein einen Aufnahmebeitrag in Höhe von 50,00 €. Diese wird nach Beendigung des Probejahres mit der endgültigen Aufnahme durch die JHV fällig und ist als einmalige Leistung innerhalb von 4 Wochen auf das Vereinskonto zu überweisen.
2. Der Aufnahmebeitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein nicht zurückerstattet.
3. Zur Sicherstellung des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins erhebt dieser einen Mitgliederbeitrag. Für aktive Reiter in Höhe von: 300.-€ im Jahr. Für Helfer in Höhe von 150.-€ im Jahr. Der Beitrag ist entweder jährlich zum 1. 4. eines jeden Jahres zu entrichten oder Halbjährlich zum 1.4.+ 1.10. oder zum 1. jedes Quartals.
4. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand der Ostsee-Quadrille Deutschland e.V. im Rahmen einer Härtefallregelung auf Antrag Beitragsermäßigungen gewähren. Über die Höhe der Ermäßigung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands ist nicht anfechtbar.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, der Vorstand des Vereins verwaltet die Gelder.
6. Mit der Beantragung der Mitgliedschaft und Aufnahme in den Verein unterwirft sich das jeweilige Mitglied der Beitragspflicht der Mitgliedsbeiträge.
7. Die Pflicht zur Beitrags- und Umlagenzahlung besteht so lange, wie eine Mitgliedschaft im Verein begründet ist.
8. Die Mitgliedsbeiträge sind entweder als Jahresbeitrag oder monatlich per Bankeinzug fällig.
9. Zum Begleichen der Zahlungsverpflichtungen steht nachfolgendes Konto zur Verfügung:
Landesbank Berlin IBAN DE
10. Bei Mitgliedern, die den Beitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichten, setzt das normale Mahnverfahren ein. Anfallende Gebühren hat das Mitglied zu tragen. Bei nachhaltiger Säumnis kann der Vorstand gem. § 6, Ziff. 4 der Satzung den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.
11. Jedes Mitglied verpflichtet sich bei endgültiger Aufnahme die Kostümteile anzuschaffen, die für die Auftritte notwendig sind und nicht von der Quadrille gestellt werden.
 - Alle: schwarzes gepflegtes Outfit für den Aufenthalt in der Öffentlichkeit, weißes T-Shirt, schwarze Jodpurhose, schwarze+ weiße Reithose, Reitstiefeletten, Reitstiefel oder Stiefelschäfte, schwarze+weiße Handschuhe
 - Schwarz: schwarze Weste mit V-Ausschnitt, Portugiesischer Damenreithut,
12. Inkrafttreten: Die vorstehende Beitragsordnung ist ab dem _____ für alle Vereinsmitglieder anzuwenden.

Geschäftsordnung:

Vorbemerkung:

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung des Vorstandes des Vereins und ergänzt die Satzung. Sie ist für jedes Mitglied bindend und soll eine reibungslose und effektive Arbeit im Verein ermöglichen und die Zuständigkeiten im Vorstand und in weiteren Bereichen regeln. Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss, neuen Erkenntnissen und Gegebenheiten angepasst werden.

Interne Geschäftsordnung:

Bei einer internen Geschäftsordnung gibt sich das Vereinsorgan Regeln, die nur für es selbst gelten. Die Mitgliederversammlung oder einzelne Vereinsmitglieder haben mit Verstößen des Vereinsorgans nichts zu tun. Für Änderungen der internen Geschäftsordnung sollte das Vereinsorgan nachvollziehbare Gründe haben, hat jedoch prinzipiell Handlungsfreiheit.

1. Der Rat

- Alle Ratsmitglieder sind gleichberechtigt
- trägt die Hauptverantwortung für den Verein, seine Ziele, ihre Umsetzung und den Umgang mit den Mitgliedern
- koordiniert und kontrolliert die Arbeit des erweiterten Vorstandes und gegebenenfalls des Beirates und der Ausschüsse
- beruft die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung in ein und leitet und protokolliert sie
- bereitet die Sitzungen vor, in dem er die Tagesordnung aufstellt und den Rechenschaftsbericht und Geschäftsbericht des Vorstandes zusammenstellt und vorträgt
- plant und führt Auszeichnungen und Ehrungen durch
- vertritt den Verein in der Mitgliederversammlung des angeschlossenen Verbandes und Sportbundes so wie bei örtlichen Behörden
- bemüht sich um Spenden und Sponsoren und kümmert sich um Fördermittelangelegenheiten für den Verein
- unterschreibt alle verbindlichen Rechtsgeschäfte des Vereins sowie formal wichtige Vereinskorrespondenz

- führt die Geschäftsstelle
- führt das Archiv und die Mitgliederlisten
- Kümmert sich um den öffentlichen Medienauftritt
- Betreibt Akquise und Planung für Auftritte, Events und Trainings

2. Der erweiterte Rat

- Ist nicht fester Bestandteil der Vereinsführung
- Wird vom Rat bestimmt
- Ausnahme der Ethikrat wird von der MV gewählt
- Wird in Sonderfällen einberufen und unterstützt den Rat in allen Belangen die gebraucht werden
- ist nicht Geschäftsfähig

3. Gremien/Arbeitsgemeinschaften

- Werden ausschließlich zweckgebunden einberufen und lösen sich nach Beendigung der Aufgabe automatisch wieder auf

4. Gründe für einen Ausschluss können sein

- Nicht gezahlte Beiträge und Umlagen
- Mehrmaliges nicht zurückmelden bei Aufrufen jeglicher Art
- Verstößen gegen die Satzung oder zugehörigen Ordnungen

Externe Geschäftsordnung:

Für die externe Geschäftsordnung gibt die Mitgliederversammlung dem Vereinsorgan bzw. dem Vorstand Regeln. Verstöße werden geahndet, die Mitgliederversammlung kann dem Vereinsorgan Weisungen erteilen. Das Vereinsorgan kann die Regeln nicht ändern. Solange die Regeln nicht gegen die Satzung verstoßen, sind sie verpflichtend.

1. Der Rat verpflichtet sich

- Immer die bestmögliche Kommunikation mit dem Veranstalter zu halten
- Im Sinne der OQ zu handeln
- Das Ansehen der OQ in der Öffentlichkeit zu wahren

2. Inkrafttreten:

Die vorstehende Geschäftsordnung ist ab dem _____ für alle Vereinsmitglieder anzuwenden.

Ethikordnung:

Hier wird

- Der Umgang Miteinander geregelt
- Das Auftreten nach aussen
- Das Verhalten im Geschäftsverkehr
- Das Handhaben von Problemen in der Gruppe geregelt

Vorbemerkung

Grundsätzlich gilt bei allerart von Problemen: Lösung vor Problem und Sache vor Person!

1. Pferd

- Das Wohl des Tieres steht immer an erster Stelle
- Der Rat kann ein Pferd auch gegen den Willen seines Besitzers aus der Formation nehmen, wenn er dessen Wohl gefährdet sieht.
- Der Rat kann ein Pferd auch gegen den Willen seines Besitzers aus der Formation nehmen wenn er das Ansehen oder den Ruf der OQ dadurch als gefährdet ansieht
- Jedes Mitglied verpflichtet sich das Wohl seines Tieres in jeder Hinsicht zu vertreten.
- Jegliche Gewalt gegenüber dem Pferd ist strickt zu unterlassen und kann gegebenenfalls zu Konsequenzen führen

2. Mitglieder

- Es wird achtsam und respektvoll miteinander umgegangen
- Die Selbstkritik steht vor der Fremdkritik
- Kritik wird sachlich und fair geübt
- Wir sind pünktlich und aufmerksam
- Die Choreographien sind bei jedem jederzeit abrufbar

3. Öffentlichkeit

- Wir pflegen ein höfliches, ordentliches und sauberes Auftreten.
- Unstimmigkeiten werden lösungsorientiert an den Rat herangetragen, der sich um deren Beilegung bemüht
- Internas werden zu keiner Zeit nach außen getragen

4. Konfliktlösung

- Beim Auftreten von Differenzen ist jedes Mitglied angehalten sich immer um eine gute Lösung zu bemühen.
- Zur Konfliktlösung kann der Rat zu Hilfe gezogen werden
- Zur Konfliktlösung kann der Ethikrat einberufen werden
-

5. Aufgaben des Ethikrates

- Er ist Ansprechpartner für alle Probleme innerhalb der OQ die nicht vom Rat gelöst werden können
- Er ist unparteiische Instanz bei Konflikten zwischen Mitgliedern und dem Rat
- Er vertritt das Wohl und die Interessen der OQ
- Er hat in Härtefällen mit dem Rat gleichberechtigte Stimmanteile

6. Inkrafttreten:

Die vorstehende Ethikordnung ist ab dem _____ für alle Vereinsmitglieder anzuwenden.

Wirtschaftsordnung:

1. Gültigkeitsbereich

Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung gilt für alle Organe, alle Gliederungen, alle Ausschüsse, für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter, alle Beauftragten sowie alle Teilnehmer an Veranstaltungen der OQ, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Grundsatz

Die der OQ zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Bestimmungen dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

3. Vermögen der OQ

Das Vermögen der OQ besteht aus finanziellen und materiellen Gütern. Das Vermögen ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Für die materiellen Güter sind Bestands- und Inventarverzeichnisse zu führen.

4. Kassen- und Buchführung

Die Hauptkasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle, Die Einrichtung von Nebenkassen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des geschäftsführenden Rates, diese Ordnung gilt dann entsprechend. Die laufenden Kassengeschäfte führt ausschließlich der Rat.

Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Ausgaben müssen von mindestens zwei Ratsmitgliedern auf ihre Richtigkeit überprüft sein (Vier Augen Prinzip). Erst dann darf zur Zahlung angewiesen werden.

Über das Konto der OQ sind zwei Ratsmitglieder verfügungsberechtigt. Der geschäftsführende Rat kann Dritten Vollmacht erteilen.

5. Geschäftsbericht/Jahresabschluss

Das kassierende Ratsmitglied tätigt unterjährig die Buchführung und berichtet dem restlichen Rat regelmäßig und laufend über die finanzielle und wirtschaftliche Situation.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres wird der Jahresabschluss vorbereitet und dem Steuerberater übergeben.

6. Prüfung

Die Kassenprüfer unterziehen nach Vorlage des Jahresabschlusses die Vermögenslage, Kasse und Buchführung der OQ einer eingehenden Prüfung in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass

- die Vorgaben der Satzung, Ordnungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Finanzorganisation der OQ eingehalten wurden;
- die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge mit dem Ergebnis der Buchführung übereinstimmen;
- alle Buchungen belegt sind;
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung beachtet worden sind.

Aufgrund des bei der Jahreshauptversammlung abzugebenden Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Rates entschieden.

7. Einnahmen

Showeinnahmen

- Jegliches Honorar wird auf das Quadrillekonto eingezahlt. Entweder direkt durch Überweisung der Rechnung oder durch eine Bareinzahlung
- Zu jeder Veranstaltung wird eine Rechnung erstellt und liegt ein Buchungsvorgang vor

Spenden

- Für Spenden aller Art wird vom Rat eine Spendenquittung ausgestellt. Geldspenden gehen auf das Quadrillekonto und Sachspenden werden ihrem jeweiligen Zweck zugeführt

Vereinsgelder

- Die Gelder werden transparent und klar zum Wohle der Quadrille verwendet
- Alle Ein- und Ausgänge werden im Kassenbericht durch die Kassenprüfer geprüft und den Mitgliedern vorgelegt.
- Größere Ausgaben werden auf der MV besprochen und ggf genehmigt

8. Erstattung von Auslagen

Allen Mitgliedern werden Vergütungen gewährt, soweit die finanzielle Lage der QO dies zulässt. Dies können sein

- Tankgeld
- Atestkosten
- Tagesgeld
- Verpflegungspauschale
- Unterkunft
- Jahrestouring

9. Schlussbestimmungen

Über alle in dieser Ordnung nicht geregelten einschlägigen Fragen sowie bei Zweifel über die Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Rat.

10. Inkrafttreten

Die Finanz- und Wirtschaftsordnung tritt mit der Genehmigung des Rates am _____ in Kraft.